Der Wynigervertrag von 1665 Etzelkoen wird bernisch

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **30 (1968)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

1573 leistete sich Bern das Gegenstück, indem es den Pfarrer zu Messen wegen liederlichen Lebenswandels kurzerhand absetzte. Durch solche Übergriffe wuchs die Spannung zwischen den Nachbarständen. Es sollte jedoch nicht zum Äußersten kommen. 1576 regten die Berner an, das alte Burgrecht (von 1351) mit Solothurn zu erneuern. In den Vorverhandlungen fand man sich: Das St.-Ursen-Stift trat den Kirchensatz von Messen am 3. Januar 1577 an Bern ab, wogegen dieses inskünftig den katholischen Kultus zu Kriegstetten bewilligte.

Im gleichen Jahr fand die Burgrechtserneuerung zwischen Solothurn und Bern statt, auf die hin der Solothurner Schultheiß Urs Wielstein das «*hübsch nüw Lied*» dichtete. Die Strophen 4 bis 6 geben der Verbrüderung der beiden Städte durch das Symbol des Bären Ausdruck, für Bern das Wappentier, für Solothurn Sankt Ursus:

«Eins ist der Edel Bär von Bernn /
der lüchtet allzyt als der Stern
in allen dingen und sachen /
Mit hochem gmůt hat ers erdacht /
alte liebe nüw zemachen.

Das ander ist der alte stamm
ja Solothurn mit synem namm /
die mag man wol bekennen.
Ee sy die alte trüw würd lon /
můsst man sy ee gar demmen.

So man Sant Ursen nennen wil /
zů gůtter Tütsch red ich zum Spil /
so ist der Bär mit namen.
Dann sy bede wol zesammen stond
mit jhren gar hohen stammen.»

3. DER WYNIGERVERTRAG VON 1665 ETZELKOFEN WIRD BERNISCH

Jeder Vertrag bedarf der Anpassung, wenn sich die Verhältnisse und Bedürfnisse mit der Zeit ändern. Die Regelungen der gerichtlichen und konfessionellen Zustände aus dem 16. Jahrhundert riefen im Bucheggberg immer wieder neuen Problemen. Im *Dreißigjährigen Krieg* überwarfen sich Bern und Solothurn 1632 wegen eines blutigen Überfalls zu Balsthal auf bernische Zuzüger für Mülhausen. Der üble Vorfall, der auch eine wirtschaftliche Blockade Solothurns durch Bern nach sich zog, wirkte sich auf die neuen *Verhandlungen über den Bucheggberg* denkbar ungünstig aus. 1655 nahmen beide Stände Fühlung. Zwei Konferenzen zu

Fraubrunnen und Wynigen verliefen ohne Ergebnis. Im folgenden Jahre, Bern hatte inzwischen den Ersten Villmergerkrieg verloren, vereinbarten Bern und Solothurn ein gütliches Schiedverfahren, wobei Bern einen Zürcher (Bürgermeister Waser) und einen Basler (Bürgermeister Wettstein) und Solothurn einen Freiburger und einen Urner zu Anwälten erkoren.

Das Schiedsgericht hielt zu *Aarau* im Spätherbst 1658 und im Mai 1659 fünfzehn Sitzungen ab. Das bedeutete etwas bei den Verkehrsverhältnissen jener Zeit, mußten doch fünf «Regierungspräsidenten» und zwei Staatsschreiber hinreisen. Einzig Bern war nicht durch sein Staatsoberhaupt, den Schultheißen, sondern durch zwei Mitglieder der Regierung, einen Landvogt und den Staatsschreiber, vertreten. In zähen Verhandlungen wurden Urkunden und alte Rödel geprüft, Kundschaften abgehört, Briefe, Gutachten und Gegengutachten verlesen — und schließlich wegen beidseitiger Unnachgiebigkeit «die sach biß auff ein bessere zeit» verschoben. Aus der Sache wurde ein Verfahrensstreit. Solothurn behauptete nämlich, das gemäß alten Burgrechtsverträgen (zwischen Bern, Solothurn, Freiburg und Biel) eingesetzte Schiedsgericht könne nicht objektiv sein. Die beiden von Bern gewählten Vertreter (Waser und Wettstein) seien befangen und hätten alles Interesse, Bern Vorteile zu verschaffen, weil Zürich dem Abt von St. Gallen und Basel Solothurn gegenüber gleiche Anliegen hätten.

Die Angelegenheit zog sich in die Länge. Nachdem eine Konferenz zu *Wynigen* im Februar 1665 erfolglos verlaufen war, kam die Sache vor die Julitagsatzung in Baden, wo beschlossen wurde, den beiden streitenden Parteien eine Frist bis zum Herbst zu setzen und dann einen Tag mit den unparteiischen Orten anzusetzen, um einen Rechtsspruch zu veranlassen. Doch wurden Bern und Solothurn ermahnt, zuvor nochmals den gütlichen Vergleich unter sich zu suchen; «dero liebreichen Früchte wir mit eben so vil Süßigkeit kusten werden», lautet die poetische Wendung im Brief.

Ende August schlug Solothurn nochmals den Versuch einer gütlichen Einigung vor. Bern nahm bereitwillig und recht konzessionsfreudig an, wie es das schon zuvor in Briefen an die acht alten Orte und in besonderen an die Evangelischen kundgetan hatte.

Am 18. November 1665 kam der *Wynigervertrag* zustande. Das umfangreiche Vertragswerk gliedert sich in vier Sachgruppen:

1. Regelung der Zollangelegenheiten, insbesondere zu Nidau und Büren.
2. Festlegung der landesherrlichen Rechte im Bucheggberg und im Amt Kriegstetten: An beiden Orten anerkennt Bern formell die solothurnische Landeshoheit, stellt jedoch die zwei Bedingungen,
   - — daß die in beiden Gebieten ausgehobene Mannschaft nie gegen Bern eingesetzt werden darf,
   - — daß das hohe Gericht samt den weitern Zugeständnissen in frühern Verträgen unter Bern bleibt. Zur Vermeidung weiterer Differenzen folgen eine Reihe von Einzelbestimmungen rechtlicher Natur.

3. Kirchliche Angelegenheiten: Im Bucheggberg besteht die evangelische Konfession fort, doch obliegt die Sittenzucht (das «Lasterstrafrecht») weiterhin Solothurn. Die Einrichtung von Chorgerichten nach bernischem Vorbild blieb also Wunsch. Für Kriegstetten bedingt sich Bern die Religionsfreiheit in dem Sinne aus, daß die dortigen reformierten Bewohner ungehindert den evangelischen Gottesdienst im benachbarten Bernbiet sollen besuchen dürfen.
4. Tauschhandlung:
   — Bern tritt an Solothurn ab: Das Hochgericht zu Kriegstetten, die niedern Gerichte zu Erlinsbach (bei Aarau), zu Obergerlafingen und Etziken (beide Amt Kriegstetten),
   — Solothurn übergibt Bern: Die niedern Gerichte zu Safenwil/Uerkheim, zu Hermiswil (beim Steinhof) und zu *Etzelkofen.*
   Die Stelle betreffend Etzelkofen lautet wörtlich: «Die nideren Gricht zů Etzelkoffen mit allem dem rechten, zůgehörden, gerechtigkeiten und gefellen [d. h. mit den Rechten und Einkünften], wie wir [d. h. also Solothurn] solche bißhar daselbsten, wie in andern orthen unser herrschafft Bůchegberg ingehebt [innegehabt], beseßen und beherrschet haben, also daß wir daran gar nichts vorbehalten, und unsere liebe eydtgnoßen der statt Bern solliches mit der mannschafft [d. h. das Recht zum militärischen Aufgebot] und landtsherligkeit daselbst zů besitzen haben sollen.»

Auch räumt der Vertrag den in den betreffenden Gebieten niedergelassenen Katholiken das Recht ein, auszuwandern oder, «wo si hier zů nit gelegenheit funden, in ihrer religion alda abzesterben».

Etzelkofen ist somit am *18. November 1665* bernisch geworden. In Bern schrieb man freilich damals noch nach dem alten (julianischen) Kalender den 8. November 1665, so daß das in Wynigen ausgehandelte Vertragswerk mit «8/18 novembris» datiert ist. Drei Wochen später trat es mit der beidseitigen Ratifikation in Kraft.

Warum hat wohl Bern gerade diese drei Gebiete als Kompensation verlangt? Die verbindlichen Weisungen, die den bernischen Gesandten auf die beiden Tage von 1665 zu Wynigen mitgegeben wurden, werfen einiges Licht auf die Sache. Solothurn legte Wert auf den Erwerb der vollen Hoheit über Kriegstetten und den Bucheggberg. Berns erstes Anliegen war die Erhaltung des evangelischen Glaubens «als des fürnemsten stucks, so mehr als zeitlich ding betrifft». Es ist im Grunde merkwürdig, daß der so realpolitische Staat Bern damals dem Ideellen mehr Wert beimaß als dem Zeitlichen. Oder war sich die Obrigkeit bewußt, daß sie durch die Religion das Staatsvolk besser im Zügel hielt als durch weltliches Recht? Dagegen erhielten die Abgeordneten recht viel Verhandlungsfreiheit für die Fragen der Zölle, der Landeshoheit und des militärischen Aufgebotes. Was die Tauschhandlung betrifft, war Bern bereit, das Niedergericht zu Erlinsbach und das Hochgericht zu Kriegstetten, niemals aber im Bucheggberg herzugeben. Dieser Hebelarm diente immer noch dem Schutz der dortigen Protestanten. Wenn möglich sollte dort auch das Chorgericht erhandelt werden. Als Gegenleistung

Solothurns wünschte man vor allem das Niedergericht zu Safenwil/Uerkheim, ging doch da die Haupt- und Heerstraße in den untern Aargau durch. Die gleichen Überlegungen mögen die Gnädigen Herren veranlaßt haben, den «bewussten Eggen» unterhalb Wynigen zu verlangen: Auch hier in Hermiswil führte die Hauptstraße nach dem Aargau und Zürich durch.

Von Etzelkofen allerdings ist in der Instruktion gar nicht die Rede. Es wäre denkbar gewesen, zu Hermiswil auch gleich den angrenzenden, heute noch solothurnischen Steinhof einzuhandeln. Offenbar sprachen doch gewichtigere Gründe für Etzelkofen; wollte man etwa die Stärke der Berner im Kirchspiel Messen erhöhen? Darüber wissen wir heute nach 300 Jahren nicht mehr Bescheid.

Über den Verlauf der ersten Verhandlungen zu Wynigen gibt ein Bericht der Berner Gesandten Auskunft: Die Einführung von Chorgerichten im Bucheggberg schlugen die Solothurner rundweg ab, waren aber bereit, eine schriftliche Garantie für die Einhaltung der Verträge von 1539 und 1577 abzugeben. Die Solothurner Hauptforderung nach Abtretung des Hochgerichtes Bucheggberg lehnte Bern ebenso strikte ab. Leider fehlt ein Bericht über die weitern Einzelverhandlungen; doch ersieht man aus dem ersten Teil, daß statt einer finanziellen Kompensation eventuell «ein namhafft dorff im Bucheggberg» abgetreten werden könnte. Offenbar hat man dann den Wert der Tauschobjekte geschätzt und schließlich ein Guthaben Berns durch Etzelkofen ausgeglichen. Es kann also durchaus so sein, daß es Etzelkofen seiner Randlage und seiner damaligen Kleinheit verdankt, bernisch geworden zu sein.

Über die *Eingliederung von Etzelkofen in den bernischen Staatsverband* sind uns nur spärliche Nachrichten aus den Ratsmanualen, den Vorläufern der Regierungsratsprotokolle, erhalten. Am 17. Februar 1666 beschloß der Kleine Rat, sich förmlich in den Besitz («possess») und in die Nutzungsrechte Etzelkofens zu setzen und es dem Amt Fraubrunnen zuzulegen. Besonderes Gewicht legte die Regierung auf sorgfältige Pflege der Wälder, «daß selbige nit erödet, sondern geüffnet [vermehrt] und gepflantzet werdindt». Bevor man den Bewohnern den Treueid abnahm, sollten die neue Grenze genau vermarcht und die Rechtsverhältnisse geklärt werden.

In der Folge wurde ein Ausschuß der Gemeinde bei der Obrigkeit in untertäniger Weise vorstellig, man möge das neue Glied statt dem Landvogt zu Fraubrunnen dem Landgericht Zollikofen und dem *Gericht Mülchi* zuteilen, da zu diesem Nachbardorf die Beziehungen (Kirchgenössigkeit, wirtschaftliche Struktur) enger und der Weg besser seien. Der Rat kam dem Gesuch nach, blieb jedoch beim Entscheid, daß die bäuerlichen Abgaben (Allmendzins) nach Fraubrunnen, und zwar jetzt in Bernmäß, zu entrichten seien. Den Landvogt wies er an, die Aufsicht («Inspection») über die Gemeinde zu übernehmen und ihr wenn möglich mit Rat und Tat beizustehen.

Inzwischen war es Ende 1667 geworden. Da die mit Grenzbereinigung und Religionsgeschäft beauftragte Kommission nicht recht vorwärts kam, mahnte die Regierung sie zum Handeln, da das Dorf ohne Inspektion und Verwaltung sei. Aus

einem Bericht, den die Abgeordneten Ratsherr Fischer und Staatsschreiber Groß schon am 15. Mai 1666 aus Messen nach Bern gesandt hatten, vernehmen wir, warum das Geschäft stockte. Die beiden Berner hatten den Auftrag, die Durchführung des Wynigervertrages, besonders die Religionsfrage im Bucheggberg, zu überprüfen und nebenbei Etzelkofen die *Huldigung* abzunehmen. Nun zeigte sich, daß die Bevölkerung des Dorfes von Solothurn noch gar nicht aus der Eidespflicht entlassen worden war, so daß eine neue Eidesleistung nicht gut erfolgen konnte. Offenbar wartete Solothurn damit absichtlich zu, weil sich neue Schwierigkeiten wegen der Religion abzeichneten. Bern hatte nämlich den Geistlichen im Bucheggberg aufgetragen, in ihren Gemeinden Umfrage zu halten, wie sie sich zum Projekt der Einführung einer «Kirchendisziplin» (als Ersatz für die nicht zustande gekommenen Chorgerichte) stellten. Bern interpretierte den Wynigervertrag in diesem Sinne, was Solothurn jedoch gänzlich ablehnte. Pfarrer Johannes Buri aus Messen meldete darüber nach Bern, die Gemeinde sei ob Berns Vorhaben erschrocken, und Ammann Rätz habe beim Landvogt Suri vorgesprochen und den Bescheid erhalten, Bern möge solches «gentzlich underwegen lassen». So brach der «Religionskrieg» abermals aus. Hunderte von Seiten beschlägt die darüber ergangene Korrespondenz. Mitte 1668 erreichte Bern von Solothurn gewisse Konzessionen, die in einem «Anhenckel» zum Wynigervertrag festgehalten wurden. In der Praxis aber blieb die Sache auf dem Papier. Die Diskussionen liefen weiter ... Erst 1738 bis 1742 kam eine generelle Revision des Wynigervertrages zustande.

Etzelkofen mochte sich freuen, dem Streit entronnen zu sein. Im November 1668 gelangte die Gemeinde durch den Venner des Landgerichtes Zollikofen abermals an die Regierung, sie möchte nun endlich dem bernischen Staat offiziell einverleibt werden, um in dessen «Schutz und protection» zu gelangen. Der Rat leitete das Begehren an den Präsidenten der seinerzeitigen Deputation nach Wynigen zur Berichterstattung weiter. In der Folge muß die Vereidigung stattgefunden haben, und zwar 1669 oder 1670. Aus einer Notiz im Ratsmanual (4. Oktober 1672) geht nämlich hervor, daß der Nachfolger des Ende Februar 1671 verstorbenen Venners von Werdt den Auftrag erhielt, die Mannschaft von Etzelkofen anläßlich der Gerichtsbesatzung (= Neuwahl des Vennergerichtes Mülchi) abermals schwören zu lassen «nit anders als bereits hievor durch Herrn Venner von Werdt sel. auch beschechen», und das ungeachtet der noch hängigen Verhandlungen mit dem Stande Solothurn.

4. ETZELKOFEN IN ALTBERNISCHER ZEIT 1665 BIS 1798

Wie wir sahen, gewährte die Obrigkeit ihren neuen Untertanen von Etzelkofen die Bitte, dem *Vennergericht Mülchi* zugeteilt zu werden, dem auch Ruppoldsried angehörte. Dadurch unterstand Etzelkofen keiner Landvogtei, wenn auch dem Landvogt zu Fraubrunnen gewisse Aufsichtsbefugnisse zustanden. Vielmehr war